

HOCHKAMPER – BEDINGUNGEN

In den Kaufverträgen, welche die Terraingesellschaft Hochkamp GmbH mit den Erwerbern ihrer Grundstücke abgeschlossen hat, und welche die jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücke einzuhalten verpflichtet sind, ist folgendes vereinbart:

§ 2

Käufer übernimmt für sich und seine Besitznachfolger folgende Verpflichtungen:

a) Bauflucht

Das auf dem gekauften Grundstück zu erbauende Gebäude darf mit seinen Grundmauern, inkl. Putzstärke, die Baufluchtlinie von *) Metern nicht überschreiten und muß mindestens 5 Meter von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Einstockige Veranden und Erker in Verbindung mit dem Hause dürfen nach der Straßenfront bis 3 Meter vom Hause vorspringen. Stallungen und sonstige Nebengebäude mit Einschluß von Pavillons dürfen nicht über die für die Hauptgebäude festgesetzte Baufluchtlinie hinaus angelegt werden und müssen gleichfalls mind. 5 Meter von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Der Raum zwischen Haus und Straße darf nur zu Ziergarten-Anlagen benutzt werden. Mehr als ein Wohngebäude mit etwaigen Nebengebäuden darf auf dem Grundstück nicht errichtet werden.

b) Art der Gebäude

In der Villenkolonie Hochkamp dürfen nur Einfamilienhäuser im Villenstil erbaut werden, in welchen keinerlei gewerblicher Betrieb geführt werden darf.

Käufer bewilligt und beantragt in Abteilung 2 des Grundbuchblattes der von ihm gekauften Parzelle diese hiervor unter a) und b) aufgeführten Grunddienstbarkeiten für den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Band 4 Blatt 172 von Osdorf einzutragen.

*) je nach Straßenlage verschieden